

Ehrenordnung

Gemäß § 12 der Vereinssatzung in der Fassung vom Dezember 2002 beschließt die Mitgliederversammlung folgende Ehrenordnung:

§ 1. Grundsätze der Ehrung

Der TSV Georgensgmünd ehrt aktive Sportler, ehrenamtliche Tätige und Förderer, die sich durch sportliche Erfolge, außergewöhnlichen Verdienste um den Verein oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben.

- a.) **Sportliche Erfolge** sind insbesondere Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften, das Erreichen höherer Spielklassen, gute Platzierungen bei namhaften Wettbewerben, usw.
- b.) Als **Außergewöhnliche Verdienste um den Verein** gelten insbesondere
 - o langjährige Tätigkeiten in einer Funktion z.B. in der Vorstandschaft, als Abteilungsleiter, als Betreuer und Übungsleiter jeweils nach 10, 15, 20 und 25 Jahren,
 - o hoher persönlicher oder auch finanzieller Einsatz für Aufbau und Unterstützung des Vereins und seiner Abteilungen,
 - o bestreiten von jeweils mehr als 250, 400 und 500 Pflichtspielen im Fußballsport oder vergleichbare Einsätze in anderen Sportarten.
- c.) Als **langjährige Mitgliedschaften** gelten Vereinszugehörigkeiten von **25, 40, 50 Jahren** und **alle weiteren 5 Jahre**. Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit ab dem 1. Beitragsjahr, frühestens jedoch ab dem 6. Lebensjahr gerechnet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung.

§ 2. Art der Ehrung

Als äußeres Zeichen des Dankes werden Ehrennadeln oder Urkunden überreicht. Der Vereinsausschuss legt fest, ob Geschenke im angemessenen Rahmen übergeben werden.

§ 3. Ehrenmitgliedschaften

Personen, die durch besondere Leistungen für den Verein oder seine Abteilungen im Sport oder im ehrenamtlichen Bereich herausragen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern werden keine Vereinsbeiträge erhoben. Der Zutritt zu Vereinsveranstaltungen ist frei.

§ 4. Ehrenvorstände

Langjährige Mitglieder des Vereinsvorstands, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5. Antrag und Entscheidung

- a.) Die Ehrung erfolgt auf Antrag an den Vereinsvorstand. Die formlosen Anträge müssen die Verdienste des zu Ehrenden eindeutig durch Angabe von Jahreszahlen und entsprechende Begründungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung belegen.

- b.) Anträge können gestellt werden durch die Mitglieder des Vereinsausschusses.

- c.) Abgabefrist ist der **31.10.** eines jeden Jahres.

Eine Entscheidung über die Ehrungen wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 6. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden einmal jährlich in einem würdigen Rahmen durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter durchgeführt. Die zu ehrenden Personen werden hierzu schriftlich eingeladen.

§ 7. Geburtstage

„Runde“ Geburtstage von Mitgliedern werden gewürdigt.

Ab dem 60. Geburtstag erfolgt ein Kartengruß.

Ab dem 75. Geburtstag übermittelt ein Mitglied der Vorstandschaft die Glückwünsche persönlich. Dabei wird ein Geschenk überreicht. Der Wert des zu überreichenden Geschenkes soll in etwa 10,- € betragen.

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erhalten den Kartengruß bereits zum 50. Geburtstag und die persönlichen Glückwünsche eines Vorstandsmitgliedes ab dem 60. Geburtstag.

§ 8. Beerdigungen

Der TSV Georgensgmünd e.V. ehrt verstorbene Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins durch Kranzniederlegung und einen Kartengruß an die Familie. Bei Beerdigungen soll ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

Aktiven Sportlern, ehrenamtlich Tätigen und Ehrenmitgliedern wird darüber hinaus durch einen Nachruf in der örtlichen Tagespresse gedacht. In Absprache mit der Familie des Verstorbenen hält ein Mitglied der Vorstandschaft eine Trauerrede.

§ 9. Kosten

Die Kosten der vorgenannten Ehrungen trägt der Hauptverein.

§ 10. Ehrungen von anderer Seite

Sollen Ehrungen von anderer Seite, insbesondere durch den Dachverband, die Fachverbände, die Kommune oder anderen kommunale und staatliche Einrichtungen durchgeführt werden, so sind die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten. Anträge sind zeitgerecht über den Vereinsvorstand einzureichen. Über die Kostentragung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des TSV Georgensgmünd von 1913 e.V. am 06.01.2004 in Kraft.